

Steuernachteile durch Diebstahl im Friseursalon

Diebstahl von Waren (auch Kabinettwaren) kann zusätzlich zu erheblichen Steuernachteilen führen. Sollte der Warenverbrauch in nicht unwesentlicher Masse durch den so genannten Mitnahmeeffekt (erlaubt oder nicht erlaubt „Diebstahl“) auftreten, entsteht dem Betriebsinhaber im Zweifel ein doppelter Nachteil.

Zunächst ist selbstverständlich die Ware gestohlen und somit vom Inhaber bezahlt worden. Im Falle einer Betriebsprüfung führt dies auch noch häufig dazu, dass der Wareneinsatz im Verhältnis zum Umsatz zu hoch ist.

Wenn dann zusätzlich keine hinreichenden Aufzeichnungen z. B. über den Warenverbrauch, der zu keinem Umsatz führt, gemacht wurden, wie z. B. bei Behandlungen von Reklamationen, durch Training der Mitarbeiter oder die Inventur ungenau geführt wird, führt dies bei einem Vergleich der Warenaufschlagsätze mit denen des Bundesdurchschnitts der Friseure lt. so genannter Richtsatzsammlung zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen. Dadurch wird der Unternehmer auch noch verpflichtet, auf die ihm gestohlene Ware zzgl. eines entsprechenden Warenaufschlagsatzes auf nicht gehabte Umsätze Steuern zu zahlen.

Allein aus diesem Grund sollten schon Kontrollmaßnahmen eingeführt werden, damit abweichende Zahlen rechtzeitig erkannt werden und entsprechend gegen gesteuert werden kann.

In diesem Zusammenhang sollte auch unbedingt darauf geachtet werden, dass:

1. Kabinett- und Verkaufsware unbedingt sauber voneinander buchhalterisch getrennt werden,
2. soweit wie möglich Leistungsstatistiken erstellt werden,
3. möglichst keine unerklärlichen Vorgänge in der EDV-Kassenabrechnung entstehen,
4. irgendwelche Preisaktionen, Gewinnspiele, etc. und die dadurch verminderten Umsätze separat aufgezeichnet werden.

Gerne sind wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch behilflich, welche Maßnahmen in Ihrem Salon sinnvoll sind und vor Ort getroffen werden können, bzw. wie Sie welche Daten aus der Buchführung entnehmen können.